

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 25b C 218/17

Verkündet am [REDACTED]

[REDACTED], JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.:** [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 22391 Hamburg

- Beklagte -

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25b - durch den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2018 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 600,- € sowie weitere 506,- € jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

**Tatbestand**

Die Klägerin macht Schadensersatz und Abmahnkosten aufgrund einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin wertet u.a. Filme in Deutschland aus, darunter auch den [REDACTED] erschienenen Film [REDACTED]. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte. Die Beklagte war zum Verletzungszeitpunkt Inhaberin eines Internetanschlusses in [REDACTED]. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war sie wohnhaft in Hamburg.

Mit Hilfe einer Software (Peer-to-Peer Forensic Systems, PFS) lässt die Klägerin Urheberrechtsverletzungen in Filesharingnetzwerken ermitteln. Nach entsprechenden Ermittlungen und den sodann von der Klägerin angestrebten gerichtlichen Auskunftsverfahren und den darauf erteilten Providerauskünften wurde eine Datei, welche den genannten Film vollständig enthielt, am [REDACTED] Uhr sowie um [REDACTED] Uhr jeweils über die IP-Adresse [REDACTED]

[REDACTED]

jeweils über die IP-Adresse [REDACTED] vom privaten Internetanschluss der Beklagten in einer Dateitauschbörse anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] mahnte die Klägerin die Beklagte wegen einer unerlaubten öffentlichen Zugänglichmachung des Films ab, forderte sie auf, eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben und machte Schadensersatzansprüche geltend.

Die Klägerin hat am 25.1.2016 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gestellt. Dieser wurde am 27.1.2016 erlassen und der Beklagten am 16.2.2016 zugestellt.

Mit der Klage macht die Klägerin einen Schadensersatzanspruch in Form einer fiktiven Lizenzgebühr geltend, dessen Höhe nicht weniger als 600,- betragen soll. Außerdem begehrt sie die Erstattung von durch die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten von 506,- € (Gegenstandswert: 10.000,- €, 1,0 Geb zzgl Telekommunikationspauschale).

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,- €, betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.8.2015 sowie
2. 506,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.8.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, den streitgegenständlichen Film nicht heruntergeladen, getauscht oder anderweitig benutzt zu haben. Sie kenne sich mit Tauschbörsen und deren Nutzung nicht aus und interessiere sich auch nicht dafür. Zu den von der Klägerin angegebenen Zeitpunkten sei sie nicht zu Hause, sondern an ihrem Arbeitsplatz gewesen. Die Beklagte macht außerdem die Einrede der Verjährung geltend.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

1. Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1, 3, Abs. 1 UrhG einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,- €.

Nach § 97 UrhG ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch kann auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte (Lizenzanalogie).

a) Über den Internetanschluss der Beklagten ist der streitgegenständliche Film zum Download angeboten worden. Hiervon ist nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin auszugehen: Die

Klägerin hat Verletzungen an sieben unterschiedlichen Tagen unter jeweils unterschiedlichen dynamischen IP-Adressen festgestellt, die allesamt dem Anschluss der Beklagten zuzuordnen waren.

b) Nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III). Hierfür trägt der Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Dass dies der Fall sein könnte, hat die Beklagte nicht ausreichend vorgetragen. Sie hat nicht vorgetragen, dass auch andere Personen ihren Internetanschluss tatsächlich genutzt hätten. Die persönliche Anwesenheit ist für die Nutzung einer Tauschbörse nicht erforderlich, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Beklagte zu Hause war oder nicht. Allein die Behauptung, die Rechtsverletzung nicht begangen sowie kein **Interesse an und keine Kenntnis von Tauschbörsen zu haben, genügt nicht, um die tatsächliche Vermutung der Täterschaft zu entkräften.**

Der Verweis der Beklagten in der mündlichen Verhandlung auf die grundsätzliche Möglichkeit, einen Anschluss zu hacken, führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Ausführungen der Beklagten beschränkten sich auf die rein hypothetische Möglichkeit eines Fremdzugriffs auf private Internetanschlüsse.

c) Die Beklagte hat durch die Teilnahme an einer Tauschbörse mindestens fahrlässig gehandelt.

d) Die Klägerin kann den Ersatzanspruch grundsätzlich nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen, § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Für die Berechnung nach der Lizenzanalogie spielt es keine Rolle, ob die Parteien bereit gewesen wären, einen Lizenzvertrag abzuschließen, ob der Verletzer in der Lage gewesen wäre, überhaupt eine angemessene Lizenzgebühr zu bezahlen oder ob der Verletzer mit der Verwertung des Werkes Gewinn oder Verlust erzielt hat.

Der lizenzanaloge Schadensersatz ist durch Schätzung des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu ermitteln.

Für die Bemessung der Lizenzgebühr ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung maßgebend. Für diesen kommt es auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalls an

(BGH, Urteil 06.10.2005, I ZR 266/02 – Pressefotos, Rn. 23-26). Zu berücksichtigen sind dabei Dauer, Art, Ort und Umfang der Verletzungshandlung wie auch der Wert des verletzten Rechts (OLG Frankfurt, Urteil 15.07.2014, Az. 11 U 115/13, zitiert nach juris, dort Rn. 25).

Die konkrete streitgegenständliche Nutzungsart - Angebot in einer Dateitauschbörse - lizenziert die Klägerin nicht. Ein Tarifwerk dafür existiert ebenfalls nicht. Damit bleibt allein die richterliche Schätzung unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO.

Unter Würdigung aller Umstände des hiesigen Falls hält das Gericht 600,- € für das Angebot des Films in einer Dateitauschbörse durch den Beklagten als lizenzanalogen Mindestschadensersatz für angemessen. Zu berücksichtigen war dabei auch, dass das Erscheinungsdatum des Films zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzungen weniger als ein Jahr zurücklag und die Verbreitung eines Films über ein Filesharingnetzwerk mit der Möglichkeit einen erheblichen Eingriff in das Recht darstellt. Darüber hinaus sind sowohl die Anzahl der einzelnen festgestellten Verletzungen als auch deren Feststellungszeitraum von ■ Tagen nicht unerheblich.

2. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,- € gemäß §§ 97a Abs. 3 UrhG. Danach kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist.

a) § 97a Abs.3 UrhG in der aktuellen Fassung, welcher den Gegenstandswert der Abmahnung gegenüber Privatpersonen auf 1.000,00 € begrenzt wird, ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da insoweit auf den Zeitpunkt der Abmahnung (hier Januar 2013) abzustellen ist, in dem keine entsprechende Regelung existierte (vgl. BGH, GRUR-RR 2012, 96 zum § 97a Absatz 2 UrhG a.F.). Eine Rückwirkung sieht das Gesetz nicht vor.

b) Der Gegenstandswert ist nach § 3 ZPO in Verbindung mit § 48 Abs. 1 GKG und §§ 23 Abs. 1, 3 RVG somit nach freiem Ermessen des Gerichts im Einzelfall zu bestimmen.

Maßgeblich für die Bewertung des Unterlassungsanspruchs ist das Unterlassungsinteresse des Verletzten. Dieses Interesse wird vor allem geprägt durch den Wert des verletzten Rechts und den sogenannten Angriffsfaktor. Maßgeblich ist damit vor allem das Interesse der Klägerin an der Abwehr zukünftiger Rechtsverletzungen konkret durch den Beklagten. Dabei ist erhöhend vor allem zu berücksichtigen, dass die Beklagte in täterschaftlicher Verantwortung steht und Verletzungszeitraum und -anzahl nicht unerheblich sind.

Angesichts dessen ist der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruchs mit 10.000,- € angemessen, aber auch ausreichend bemessen. Der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden.

3. Die Ansprüche sind nicht verjährt. Der Schadensersatzanspruch sowie der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten gem. §§ 97 Abs. 2, 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG verjähren grundsätzlich nach § 102 S.1 BGB i.V.m. §§ 195, 199 BGB in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren. Verjährung wäre danach mit Ablauf des 31.12.2016 eingetreten. Die Verjährung wurde indes durch die Beantragung des Mahnverfahrens gem. §§ 204 Abs.1 Nr.3 BGB i.V.m. § 167 ZPO gehemmt.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

**Das elektronische Dokument muss**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 17.04.2018

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig